

Als nämlich das allerhöchste Decret vom 3. März 1837, die den Untergerichten zu gebende Organisation betreffend, welches die Aufhebung der Patrimonial- und Municipalgerichtsbarkeit als Grundbestimmung enthielt, zunächst an die erste Kammer gelangte, wurden nach dem von einer außerordentlichen Deputation darüber erstatteten Vorbericht bei der diesfalligen Berathung von dem Präsidium drei Fragen zur Abstimmung gebracht.

Die erste Frage: Will sich die Kammer für jetzt für Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit erklären? wurde mit 31 Stimmen gegen 6, die zweite Frage: Soll auf Trennung der Criminaljustizpflege und deren Uebernahme von dem Staate, gegen Entrichtung eines von Seiten derer, welche zeither die Untersuchungskosten zu tragen hatten, zu entrichtenden Canons an die Staatscasse, oder Errichtung einer Criminalcasse angetragen werden? mit 34 Stimmen gegen 3, und die dritte Frage: Soll die hohe Staatsregierung unter Ablehnung des jetzigen Gesetzentwurfs, im Verein mit der zweiten Kammer ersucht werden, einen, die künftige Einrichtung der Patrimonialgerichte betreffenden Gesetzentwurf der Ständeversammlung in der beschlossenen Maße vorzulegen, mit 33 Stimmen gegen 4 bejahend beantwortet.

Nachdem nun die zweite Kammer den vorgehend bemerkten Beschlüssen der ersten nicht beigetreten, dagegen unter Aussetzung der speciellen Berathung des Gesetzentwurfs, die den Untergerichten zu gebende Organisation betreffend, den Antrag gestellt hatte, die Staatsregierung zu ersuchen, den diesmal zurückgelegten Gesetzentwurf sofort beim Beginn des nächsten Landtags zur ständischen Berathung wieder vorzulegen, konnte auch letzterer feingemeinsamer der Ständeversammlung werden, da die erste Kammer in Folge ihrer früheren Beschlüsse nach stattgefundenem Vereinigungsverfahren den Beitritt mit 31 Stimmen gegen 6 versagte.

Dagegen vereinigten sich nun beide Kammern zu dem Antrage: „daß bei den Patrimonialgerichten, welche von deren Inhabern dem Staate bis zum nächsten Landtage angeboten worden, so wie bei denen, welche seit vorigem Landtage und bis zur Zeit dem Staate offerirt und abgetreten worden wären, der in dem Abschnitte III. des Gesetzentwurfs gedachte Pachtzins und Canon für die Gerichtsbarkeit und Schriftsässigkeit in Wegfall gebracht und den Gerichtsinhabern in beiden Fällen die in dem Abschnitte IV. des Gesetzentwurfs aufgezählten Rechte, welche nach solchem den zeitherigen Gerichtsinhabern auch nach Aufhebung der Gerichtsbarkeit und gerichtsobrigkeitlichen Verwaltungsbefugnisse verbleiben sollen, mit Vorbehalt der Mehrung und Minderung derselben auf dem Wege des Gesetzes, in den deshalb zu errichtenden Recessen zugesichert werden möchten.“

Wenn nun dem letzteren in der ständischen Schrift niedergelegten Antrage durch die in dem Landtagsabschiede von 1837 gegebene, in dem Deputationsgutachten der zweiten Kammer wörtlich abgedruckte Antwort der hohen Staatsregierung, ferner aber durch die in der Gesetzsammlung aufgenommene Bekanntmachung vom 26. April 1838 vollständig entsprochen worden, in der gegenwärtigen allerhöchsten Resolution aber hierauf Bezug genommen wird, so rath die Deputation an, hierbei dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten und den obervährten Antrag

dankebar für erlediget zu erklären.

Desgleichen ist die Deputation im Allgemeinen auch mit derjenigen im Decrete befindlichen allerhöchsten Entschliebung einverstanden, welche dahin geht:

„Auf dem bisher betretenen Wege fortzufahren und die

freiwillige Abgabe der Patrimonialgerichte auch noch ferner durch Einräumung jener Befugnisse zu erleichtern, im Uebrigen aber nunmehr successiv mit zweckmäßiger Umgestaltung der königlichen Untergerichte vorschreiten zu lassen.“

Es kann jedoch hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß bei dieser allerhöchsten Entschliebung der Umstand von Seiten der Deputation mit in Erwägung gezogen wurde, daß dem Vernehmen nach bei Uebernahme von Patrimonialgerichten Seiten des Staates zeither die an manchen Orten stattfindende subsidiarische Verbindlichkeit der Unterthanen zu Uebertragung der peinlichen Kosten unberücksichtigt gelassen worden sei.

Wenn nun auch ein Mitglied der Deputation, v. Carlowitz, in Folge dessen einen besonderen Antrag zu stellen beabsichtigte, so war doch die Deputation darüber einverstanden, daß dies zweckmäßiger auf dem Wege einer besonderen Petition, als an diesem Orte geschehen möchte. Letzterer Ansicht stimmte auch der zugezogene königliche Herr Regierungscommissar bei, indem derselbe erklärte, daß jenem auf die Uebertragung der peinlichen Kosten sich beziehenden Antrag durch die Beistimmung der Kammer zu der auch zukünftig von dem Staate beabsichtigten Uebernahme von Patrimonialgerichten keineswegs präjudicirt werde.

Unter diesen Umständen und unter Vorbehalt des vorerwährten Antrags Seiten desjenigen Mitglieds, das diesen Gegenstand in der Kammer bereits angeregt hat, des v. Carlowitz nämlich, empfiehlt daher die Deputation der Kammer in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Kammer,

mit dem allerhöchsten, Seite 354 und 355 des Decrets mitgetheilten Entschliebungen sich einverstanden zu erklären.

Konnte nun auch die Deputation den unter Punkt 4 mitgetheilten allerhöchsten Entschliebungen ihre Zustimmung nicht versagen, so war sie doch in ihrer Mehrheit außer Stande, den Antrag der zweiten Kammer zur Annahme zu empfehlen, wonach die hohe Staatsregierung um Wiedervorlegung des Gesetzentwurfs, die Organisation der Untergerichte im Lande betreffend, auf nächstkünftigem Landtage ersucht werden soll.

Dankebar mußte es die Mehrheit der Deputation erkennen, daß die hohe Staatsregierung jene schon so vielfach verhandelte Principfrage, bei den sich so entgegengestrebenden, auf dem vorigen Landtage ausgesprochenen Ansichten beider Kammern, diesmal unberührt gelassen habe. Die gerechte Würdigung dieses Verfahrens der hohen Staatsregierung schien jedoch auch dafür zu sprechen, daß diese Principfrage gleichfalls von Seiten der Ständeversammlung, nach den durch so große Majorität gefaßten entgegengestrebenden Beschlüssen des vorigen Landtags, diesmal unberührt blieb.

Wenn daher die Mehrheit der Deputation ihrerseits nicht anrathen kann, auf die von Seiten der ersten Kammer in dieser Angelegenheit auf dem vorigen Landtage gefaßten Beschlüsse zurückzukommen, da dieselben in der jenseitigen Kammer durch große Majorität abgelehnt wurden, so kann sie auch den Antrag der zweiten Kammer nicht bevorworten, da er mit den früheren Beschlüssen der Kammer und den damals dafür geltend gemachten Gründen im schroffen Widerspruch steht, auch die Wirksamkeit der noch im Gange befindlichen, damals eingeleiteten Maßregel sich noch nicht vollkommen übersehen läßt.

Die Mehrheit der Deputation glaubt vielmehr, daß, da die diesfalligen Ansichten beider Kammern der Regierung hinlänglich bekannt sind, und eine Veränderung derselben bei den für beide Meinungen fortbestehenden Gründen nicht zu erwarten steht, es am angemessensten ist, den weiteren Ent-